

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/6/30 98/03/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

11992E030 EGV Art30;

11992E034 EGV Art34;

11992E036 EGV Art36;

11997E028 EG Art28;

11997E029 EG Art29;

11997E030 EG Art30;

61997CJ0350 Monsees VORAB;

EURallg;

TGSt 1994 §5 Abs2;

VwGG §38a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/06/30 99/03/0191 1

## Stammrechtssatz

Nach dem Urteil des EuGH vom 11. Mai 1999, Rs C-350/97 (Monsees) sind Art 30, Art 34 und Art 36 des EG-Vertrages (jetzt Art 28, Art 29 und Art 30 EG) so auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat daran hindern, den Straßentransport lebender Schlachttiere zu beschränken, indem sie vorschreiben, dass diese Transporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetrieb und nur unter der Bedingung durchgeführt werden dürfen, dass bei Einhaltung der kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften eine Gesamttransportdauer von 6 Stunden und eine Entfernung von 130 km nicht überschritten wird, wobei die tatsächlich auf der Autobahn zurückgelegten Kilometer nur zur Hälfte bei der Berechnung der Entfernung berücksichtigt werden. Nach dieser bindenden Auslegung (Hinweis E 24.6.1998, 98/04/0112) der genannten Bestimmungen verstößt § 5 Abs 2 TGSt 1994 gegen Gemeinschaftsrecht, weshalb diese Norm wegen des dem Gemeinschaftsrecht zukommenden Anwendungsvorranges nicht anzuwenden war.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 697J0350 Monsees VORAB;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030173.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)